



---

## Kurzinformation

### Regelungsrahmen für Netz- und Übertragungsentgelte

---

In dieser Kurzinformation wird zur Frage nationaler Regelungen in Deutschland in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission vom 23. September 2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte wie folgt Stellung genommen:

Als EU-Verordnung hat die Regelung nach Art. 288 Absatz 2 AEUV eine Form von allgemeiner Geltung und Verbindlichkeit in allen Teilen. Sie gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Ein Umsetzungsakt durch die Mitgliedstaaten ist also **nicht** erforderlich und vorliegend auch in Deutschland nicht erfolgt.

In der Bundesrepublik Deutschland sind laut § 15 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV)<sup>1</sup> für die Einspeisung elektrischer Energie **keine** Netzentgelte zu entrichten.

Insofern sind die im Anhang Teil B der Verordnung bestimmten Leitlinien für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte für Deutschland ohne Belang.

---

1 [https://www.gesetze-im-internet.de/stromnev/\\_15.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stromnev/_15.html).